

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen und Melderegisterauskünften

Nach den Vorschriften der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) darf die Meldebehörde bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln.

Dabei handelt es sich um Datenermittlungen

1. **an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG).**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum

Hinweis: Der Widerspruch gegen die Datenermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

2. **an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 51 Abs. 1 BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

3. **an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 52 Abs. 2 BMG)**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

4. an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften

5. an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, die gegenwärtige Anschrift.

6. an den Landkreis über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG)

Die Meldebehörde darf an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise übermitteln.

7. an das Bundesverwaltungsamt über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG)

Die Meldebehörde darf an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100- Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise übermitteln.

Das Bundesmeldegesetz und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz räumen die Möglichkeit ein, den vorgenannten Übermittlungen von Daten einzeln oder gesamt ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dieses bitte der Meldebehörde schriftlich mit. Entsprechende Formulare erhalten Sie auch beim Meldeamt, der Gemeinde Wangerooge und auf der Internetseite der Gemeinde Wangerooge www.gemeinde-wangerooge.de .

Einwohnerinnen und Einwohner, welche bereits der Datenübermittlung nach dem vormals gültigen Niedersächsischen Meldegesetz widersprochen haben, müssen keinen neuen Antrag stellen, können aber jederzeit eine Erweiterung bzw. einen Widerruf zu den oben aufgeführten Datenermittlungen vornehmen.

Wangerooge, 15.01.2021


Marcel Fangohr
Bürgermeister